

**Stadt Übach-Palenberg****Satzung****über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.10.1992****Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Grundsatz

§ 2 Kostenersatz

§ 3 Gebühren

§ 4 Berechnungsgrundlage

§ 5 Personalkosten

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

§ 7 Sachkosten

§ 8 Kosten- und Gebührensschuldner

§ 9 Zahlungsfälligkeit

§ 10 Inkrafttreten

Kostentarife

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.1990 (GV NW S.141), § 36 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen - FSHG -vom 25.02.1975 (GV NW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.1989 (GV NW S. 102), und der §§ 1, 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 14.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 geändert durch Satzung vom 23.06.2000

**Satzung****über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg vom 00.00.2012****Inhaltsübersicht**

Präambel

**I. Aufgabenbereich**

§ 1 Abwehrender Brandschutz

§ 2 Brandschau

§ 3 Brandsicherheitswachdienst

§ 4 Zusätzliche und freiwillige Leistungen

**II. Kostenersatz**

§ 5 Kostenersatz

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

**III. Gebühren für die Brandschau**

§ 8 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

§ 9 Gebührenmaßstab

§ 10 Gebührensschuldner

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 12 Gebührenbefreiung

**IV. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen**

§ 13 Gebührenpflichtige Leistungen

§ 14 Gebührenmaßstab

§ 15 Gebührensschuldner

§ 5 Abs. 6 und 8, § 6 Abs. 5; Kostentarife: Ziffer I., Buchstabe a, 1. und 2. Halbsatz und Buchstabe b, Ziffer II., Buchstabe a und c geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.1.2001

## § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

### V. Schlussvorschriften

§ 17 Haftung

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### VI. Kostentarife

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NW S. 765, ber. S. 793), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 00.00.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Aufgabenbereich**

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Die Stadt Übach-Palenberg unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentli-

## **§ 1**

### **Abwehrender Brandschutz**

(1) Die Stadt Übach-Palenberg unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige

chen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## § 2

### Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr erledigt in erster Linie Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Absatz 1 FSHG, nämlich die Bekämpfung von Schadenfeuer, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

(3) Weitere pflichtige Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der jeweils geltenden Fassung sowie aus dem jeweils aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Übach-Palenberg.

## § 2

### Brandschau

(1) Eine Brandschau wird gemäß § 6 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VBF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

(3) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der brandschaupflichtigen Objekte in Zeitabständen von 3 bis längstens fünf Jahren durchzuführen.

**§ 3****Gebühren**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 36 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 36 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

**§ 3****Brandsicherheitswachdienst**

- (1) Der Brandsicherheitswachdienst hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FSHG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.
- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft [der Wehrleiter]. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 7 Abs. 1 FSHG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt. Andere Rechtsvorschriften über die Erforderlichkeit eines Brandsicherheitswachdienstes bleiben unberührt.
- (3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Absatzes 4 vom Veranstalter gestellt wird, werden die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg wahrgenommen.
- (4) Wenn ein Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 7 Abs. 2 FSHG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.

**§ 4****Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 -7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

**§ 5****Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

(5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 FSHG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Absatz 2 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

**§ 4****Zusätzliche und freiwillige Leistungen**

Die zusätzlichen und freiwilligen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Übach-Palenberg.  
Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.  
[Antragspflicht?]

**II. Kostenersatz****§ 5****Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen des § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und/oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (5) Sofern im Kostentarif nicht anders bestimmt, wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestbetrag gilt ein Stundensatz. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach Halbstundensätzen berechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von € 20,00 berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von € 5,00 berechnet.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und überörtlich hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung
  - von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder
  - von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 24.11.2006 (BGBl. I S. 2683) in der jeweils geltenden Fassung oder
  - von wassergefährdenden Stoffen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden

- beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder was-  
sergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist,  
soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsbe-  
rechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen  
nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht  
bestimmungsmäßigen oder missbräuchlichen Auslö-  
sung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter  
eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feu-  
erwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, und
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die  
Feuerwehr alarmiert.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anlie-  
genden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Bei der Ermittlung des Kostensatzes ist für die Zeit vom Ausrü-  
cken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der  
Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatz-  
zeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeu-  
ge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wieder-  
herstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet.

Als Mindestbetrag wird der Kostensatz für 1 Stunde erhoben. Für  
die letzte angefangene Einsatzstunde wird ein sechzigstel des  
Stundensatzes pro angefangene Minute berechnet.

(5) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit  
dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder  
aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 6****Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Sofern im Kostentarif nicht anders bestimmt, wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestbetrag gilt ein Stundensatz. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach Halbstundensätzen berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von € 25,00 berechnet.

**§ 7****Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum

**§ 6****Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7****Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

Der Kostenersatzanspruch nach § 5 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird

jeweiligen Tagespreis berechnet.

## § 8

### Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Die Bestimmungen des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 - 5 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zugerechnet ist, veranlasst hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10

mit dem Zugang des Kostenersatzbescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu begleichen.

### III. Gebühren für die Brandschau

## § 8

### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau gemäß § 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist, und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

**§ 9****Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 9****Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren für Leistungen nach § 8 Abs. 1 werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif entsprechend § 5 Abs. 3.  
Als Mindestbetrag wird der Kostensatz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Einsatzstunde wird ein sechzigstel des Stundensatzes pro angefangene Minute berechnet.

**§ 10****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

**§ 11****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Gebühren nach § 8 Abs. 1 entstehen mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.

**§ 12****Gebührenbefreiung**

(1) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Brandschau gemäß § 8 Abs. 1 in brandschaupflichtigen Gebäuden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung Übach-Palenberg in städtischem Interesse liegt, werden keine Gebühren erhoben.

**IV. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen**

**§ 13****Gebührenpflichtige Leistungen**

(1) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr im Sinne des § 3 sowie für freiwillige und sonstige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 4 [können] werden Gebühren erhoben. (§ 41 Abs. 4 FSHG)

(2) Die gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung der Gebühren oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig gemacht werden.

(3) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühren gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Gebührenschuldner dies zu vertreten hat.

**§ 14****Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für Leistungen nach § 13 Abs. 1 werden nach der Dauer des Brandsicherheitswachdienstes oder der freiwilligen Leistung nach der Zahl der eingesetzten Kräfte bemessen.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 5 Abs. 3.

Als Mindestbetrag wird der Kostensatz für 1 Stunde erhoben. Für

die letzte angefangene Einsatzstunde wird ein sechzigstel des Stundensatzes pro angefangene Minute berechnet

### **§ 15**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen (Hilfe-) Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 16**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr nach § 13 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 17 Haftung**

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung nach § 4 entstehen, haftet die Stadt Übach-Palenberg dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der nach § 16 Gebührenpflichtige die Stadt Übach-Palenberg von Ersatzansprüchen freizustellen, so-

fern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.10.1992“ am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

### VI. Kosten- und Gebührentarife

#### Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren  
bei  
Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Übach-Palenberg

##### I. Gestellung von Personal

- a) Kostenersatz bei Einsätzen je  
Feuerwehrmann je Einsatzstunde 20,00 €

#### Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren  
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-  
Palenberg  
vom 00.00.2012

##### I. Gestellung von Personal je Einsatzstunde

- a) Kostenersatz bei Einsätzen je Feuerwehrmann  
37,00 €

(Zuschlag von € 10,00/Stunde  
bei Einsätzen zwischen  
22.00 Uhr und 06.00 Uhr  
sowie an Sonn- und Feiertagen)

b) Gebühr für Brandsicherheitswache je Feuerwehrmann € 5,00

## II. Gestellung von Fahrzeugen je Stunde

a) bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen

Löschgruppenfahrzeug LF 8	€ 49,00
Löschgruppenfahrzeug LF I 61 12	€ 79,50
Tanklöschfahrzeug TLF 1 6/25	€ 69,00
Rüstwagen RW 1	€ 76,50
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	€ 17,00
Drehleiter DLK 23-12 mit Korb	€ 150,00
Mannschaftstransportwagen MTW	€ 12,50

b) bei Brandsicherheitswachen

Für die Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte  
ohne Einsatz gilt die unter II a aufgeführte Gebühr  
als Tagessatz.

c) Gerätekosten

In den v.g. Pauschalbeträgen sind die gesamte Beladung der  
Fahrzeuge und die Betriebsstoffe enthalten; lediglich für die auf-  
zuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Be-  
trag von € 25,00 erhoben.

d) Sachkosten

(Zuschlag von 10,00€/Stunde bei Einsätzen zwischen  
22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)

b) Gebühr für Brandsicherheitswache je Feuerwehrmann  
9,00 €

## II. Gestellung von Fahrzeugen

a) bei kostenpflichtigen Einsätzen

Rüstwagen RW	70,00 € je Stunde
Kommandowagen KdoW A6 Ava q. TDI	47,00 € je Stunde
Löschfahrzeuge LF 8 und LF 16	70,00 € je Stunde
Drehleiter mit Korb (DLK 23-12 CC GL)	70,00 € je Stunde
Gerätewagen Gefahrgut	70,00 € je Stunde
Mannschaftstransportwagen	47,00 € je Stunde

b) bei Brandsicherheitswachen

siehe Gebührensätze unter II.a) als Tagessätze

c) Geräte- und Sachkosten

Schaummittel, Ölbindemittel, usw. werden zusätzlich in

Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

e) Entsorgungskosten

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 07.10.2012  
 Stadt Übach-Palenberg  
 gez. Kornetka  
 Bürgermeister

voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

d) Entsorgungskosten

Einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe berechnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 00.00.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW ) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den  
 gez. Jungnitsch  
 Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Übach-Palenberg vom 07. Oktober 1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 23.06.2000  
gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Euro-Anpassungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 13.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.1 1.2001

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

**Satzung  
der Stadt Übach-Palenberg über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles  
an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr  
vom 20.03.2000**

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Verdienstaufallentschädigung

§ 2 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 1221/SGV NW S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NW S. 384), in seiner Sitzung am 08.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abs. 2 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.11.2001.

## **§ 1**

### **Verdienstauffallentschädigung**

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Übach-Palenberg entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstauffallersatz beträgt mindestens € 20,00 (Regelstundensatz) und höchstens € 30,00 je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Verdienstauffallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/-mannes in ihrem/seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet werden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 20.03.2000

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Euro-Anpassungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 13.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.11.2001

gez. Schmitz-Kröll  
Bürgermeister